

Aktenzeichen: 2 AZR 1064/77

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 1064/77

16 Sa 561/77 Düsseldorf

Verkündet am
6. Dezember 1979

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Baerbaum für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. November 1977 - 16 Sa 561/77 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1932 geborene Kläger war in der Zeit vom 6. November 1972 bis zum 31. Dezember 1976 bei dem beklagten Land als Techniker - zunächst im Institut für Angewandte Mathematik und Informatik, später im Physikalischen Institut der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn - gegen ein monatliches Bruttogehalt von zuletzt 2.408,-- DM (Vergütungsgruppe V b BAT) beschäftigt. Der Kläger hatte Wartungs- und Hilfsfunktionen wahrzunehmen. Er übte seine Tätigkeit aufgrund befristeter Arbeitsverträge aus. Der erste, am 29. Dezember 1972 geschlossene Vertrag war befristet auf den Zeitraum vom 6. November bis zum 31. Dezember 1972, die folgenden - vom 6. April 1973, 21. Februar 1974, 27. Mai 1975 und 16. Februar 1976 datierenden - Verträge waren jeweils auf das laufende Kalenderjahr befristet.

Bis einschließlich Februar 1975 empfing der Kläger sein Gehalt aus Mitteln, die der Bundesminister für Forschung und Technologie sowie das beklagte Land der Universität für das "Überregionale Forschungsprogramm Informatik" zur Verfügung gestellt hatten. Diese Mittel waren 1972 und 1973 für jeweils ein Jahr, ab 1974 für zwei Jahre (also bis zum 31. Dezember 1975) bewilligt worden. Für die Jahre 1974 bis 1976 erhielt die Universität Bonn einen Bundeszuschuß zur Förderung der Grundlagenkernforschung auf dem Gebiet der "Hochenergiephysik im nuklearen und subnuklearen Bereich". Der Bewilligungsbescheid ging davon aus, daß die Mittel in den einzelnen Haushaltsjahren kassenmäßig in im einzelnen angegebener Höhe benötigt werden würden. Vom 1. März 1975 an wurde der Kläger aus diesen Mitteln vergütet.

Mit Schreiben vom 26. Juli 1976 teilte die Universität Bonn (Physikalisches Institut) dem Kläger folgendes mit:

"Betr.: Vertragsgemäße Beendigung Ihres Dienstverhältnisses zum 31. Dezember 1976

Sehr geehrter Herr H !

Hiermit möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß das mit Ihnen geschlossene Dienstverhältnis vertragsgemäß zum 31. Dezember 1976 endet. Danach stehen zur Förderung der Ihnen übertragenen Aufgaben keine Mittel mehr zur Verfügung."



Die Forschungsaufgaben, bei denen der Kläger eingesetzt war, sind 1976 ausgelaufen. Die Mittel, aus denen er bis dahin vergütet wurde, standen anschließend nicht mehr zur Verfügung. Das Forschungsvorhaben wurde jedoch im Jahre 1977 mit einer Serie neuer Experimente fortgesetzt.

Mit seiner Klage erstrebt der Kläger die Feststellung, daß er zu dem beklagten Land in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe. Er hat geltend gemacht, für den Abschluß der insgesamt fünf befristeten Arbeitsverträge habe ein sachlich gerechtfertigter Grund nicht bestanden. Zumindest sei durch seine Weiterbeschäftigung über den 31. Dezember 1975 hinaus ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien begründet worden.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, der Abschluß der befristeten Verträge sei sachlich gerechtfertigt gewesen, da die zur Bezahlung des Klägers notwendigen Mittel jeweils nur zeitlich begrenzt zur Verfügung gestanden hätten. Außerdem seien die Leistungen des Klägers zu bemängeln gewesen. Hierüber seien mit ihm seit Anfang 1975 mehrere Gespräche geführt worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land sein Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger zu dem beklagten Land in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, weil jedenfalls die in dem Arbeitsvertrag der Parteien vom 16. Februar 1976 enthaltene Befristung des sachlich gerechtfertigten Grundes entbehrt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG /GS 10, 65 = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag sowie - aus neuerer Zeit - BAG 23, 460 = AP Nr. 36 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag und BAG /demnächst AP Nr. 47 zu



- 4 -

§ 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) ist die Vereinbarung befristeter Arbeitsverträge grundsätzlich zulässig. Unzulässig ist die Befristung aber dann, wenn mit ihr der durch die Kündigungsschutzbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses vereitelt wird und dafür kein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Verträge müssen ihre sachliche Rechtfertigung gleichsam in sich tragen, so daß es billigenswert erscheint, wenn sie von den Kündigungsschutzvorschriften nicht ergriffen werden.

Als sachlich gerechtfertigten Grund für die zum Verlust des Kündigungsschutzes führende Befristung eines Arbeitsverhältnisses hat das Bundesarbeitsgericht in einer älteren Entscheidung den Fall anerkannt, daß der Haushaltsplan einer Behörde die zur Bezahlung des einzustellenden Arbeitnehmers erforderlichen Mittel nur für eine bestimmte Zeit, nämlich die Zeit der Befristung, vorsieht und daß auch nicht einmal mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, der neue Haushaltsplan werde die nötigen Mittel weiter zubilligen. Sofern es sich aber um ständig wiederkehrende Aufgaben handelt, ist die Befristung des Arbeitsverhältnisses trotz der zeitlich begrenzten Mittelzuweisung nicht als sachlich gerechtfertigt zu beurteilen (BAG AP Nr. 17 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [Zu II 2 der Gründe]).

Im Streitfall sind die vom Kläger zu erbringenden Tätigkeiten - Wartungs- und Hilfsaufgaben in einem physikalischen Universitätsinstitut - unabhängig von besonderen, für bestimmte Zeiträume mit Fremdmitteln geförderten Forschungsvorhaben auch weiterhin angefallen. Dies ergibt sich aus der zwischen den Parteien unstreitigen Tatsache, daß das Forschungsvorhaben, in dessen Rahmen der Kläger früher eingesetzt war, im Jahre 1977 mit einer Serie neuer Versuche fortgesetzt worden und daß - wie das beklagte Land selbst vorgetragen hat (s. Vermerk Dr. N vom 12. November 1976 in der Anlage zum Schriftsatz vom 14. April 1977) - Aufgaben der dem Kläger früher zugewiesenen Art wie Wartungs- und Reparaturarbeiten im Rahmen des Forschungsvorhabens weiter erfüllt werden müssen. Bei ständig anfallenden Aufgaben ist aber die Befristung eines - überdies bereits mehrfach befristet gewesenen - Arbeitsvertrages mit der Begründung,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für die Erledigung stünden keine Mittel mehr zur Verfügung, sachlich nicht gerechtfertigt. Fehlt es hieran, muß der Befristung des Arbeitsvertrages vom 16. Februar 1976 die rechtliche Anerkennung versagt werden mit der Folge, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers über den 31. Dezember 1976 hinaus fortbesteht.

Der Senat hat die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen - Verletzung des § 139 ZPO - geprüft und sich davon überzeugt, daß sie nicht durchgreifen. Von der Darstellung der Gründe wird gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG 1979 in Verbindung mit § 565 a ZPO Abstand genommen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Dr. Gehring
Dr. Börner Baerbaum

